

Festsetzung der Pauschale zur Finanzierung der Fachberatung bei den Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen

Der nachfolgende Entwurf des Amtes für Familie und Soziales wurde bereits inhaltlich mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen beraten und wird im UA Kita/Tagespflege am 08.05.2018 zur Beschlussempfehlung eingebracht.

Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

- Die Stadt Weimar fördert die Träger der freien Jugendhilfe, die die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG leisten, mit einem kalenderjährlichen Anteil aus der Landespauschale in Höhe von 26 Euro der durchschnittlich belegten Plätze des Vorjahres in der vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung. Die Pauschale in Höhe von 26 Euro ist auf 3 Jahre festgeschrieben. Danach erfolgt eine Anpassung. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 31. März des jeweiligen laufenden Jahres.
- Gemäß der Begründung zum § 11 ThürKitaG haben Träger die Fachberatung anbieten und hierfür eine Förderung begehren, in einer Konzeption den Inhalt und den geplanten Umfang ihres Fachberatungsdienstes darzulegen.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2012 wird aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 ThürKitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Damit obliegt die Gesamt- und Letztverantwortung für Fachberatung der Stadt Weimar.

Für die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats, an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Grundlage der Berechnung dieser Landespauschale ist die Anzahl der Kinder in der genannten Altersgruppe, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet waren (§ 27 Abs. 4 ThürKitaG).

Bis 2017 erhielten die Freien Träger, aufgrund des Jugendhilfeausschussbeschlusses vom 02.05.2012 für die trügereigene Fachberatung einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro pro Kind und Jahr.

Vor dem Hintergrund der Gerichtsurteile des Oberverwaltungsgerichtes zur Fachberatung und der entsprechenden Änderung im ThürKitaG ab 1. Januar 2018 wird die Fachberatung, aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, auf die Freien Träger übertragen.

Die Bemessung des Anteil der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit (§ 26 Abs. 2 ThürKitaG). Die Höhe der Pauschale, die an die Freien Träger weitergereicht wird, errechnet sich somit aus der zugewiesenen Landespauschale abzüglich der Kosten des Stellenanteils für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung.

Gem. § 91 ThürLHO ist der Landesrechnungshof berechtigt die Verwendung der Mittel zu prüfen.

Kosten:

Die Mittel in Höhe von 79.509 € für 2018 stehen zur Verfügung.